

C. Aufbau der Staatsgewalt

Volkvertretung der Republik

Das höchste Organ der Republik ist die Volkskammer, die an die Stelle des Reichstages der Weimarer Republik tritt. Wahlberechtigt zur Kammer sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ; wählbar sind Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Nach der Weimarer Verfassung war das aktive Wahlrecht auf 20 Jahre, das passive Wahlrecht auf 25 Jahre festgelegt. Neu ist, daß die Verfassung die Höchstzahl der Abgeordneten mit 400 festlegt, während nach der Weimarer Verfassung auf 60 000 abgegebene Stimmen ein Abgeordneter fiel.

Artikel 63 behandelt die Zuständigkeit der Volkskammer. Die Volkskammer kann sich gemäß Art. 56 nur durch eigenen Beschluß auflösen oder durch Volksentscheid aufgelöst werden. Der vom Parlament gewählte Präsident der Republik hat im Gegensatz zum Reichspräsidenten der Weimarer Verfassung auf die Auflösung der Volkskammer keinen Einfluß.

Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik, von Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie der Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik bildet die Volkskammer einen Verfassungsausschuß. Ein Staatsgerichtshof, dem nach der Weimarer Verfassung diese Aufgaben oblagen, besteht nicht, da er mit dem Prinzip der Volkssouveränität und der Aufhebung des Grundsatzes der Teilung der Gewalten unvereinbar ist. Das Parlament ist höchstes Organ der staatlichen Willensbildung, neben welchem ein zweites gleichberechtigtes Organ nicht besteht.

I. Volkvertretung der Republik

Artikel 50

Volkskammer — Abgeordnete

Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.